

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. Januar 2011

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat am 5. Januar 2011 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 - Bachelorgrad
- § 4 - Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 - Aufbau der Prüfungen und Prüfungszeitraum
- § 6 - Modulprüfung
- § 7 - Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 - Zusatzmodule
- § 9 - Wiederholung
- § 10 - Bachelorarbeit
- § 11 - Schlussbestimmungen

Anlage: Modulliste

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Zweck der Bachelorprüfung

Die erfolgreich abgeschlossene Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die Voraussetzung für ein nachfolgendes Masterstudium. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu professioneller Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt ist.

§ 3 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 4 - Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Das Studium ist gemäß der Studienordnung in Module im Umfang von 168 Leistungspunkten sowie die abschließende Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten gegliedert.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 21. September 2011.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

§ 5 - Aufbau der Prüfungen und Prüfungszeitraum

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus erfolgreich abgeschlossenen Modulen und der Bachelorarbeit.

(2) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Prüfungszeitraum ist jeweils das ganze Semester.

§ 6 - Modulprüfung

(1) Die Modulprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtteile des Moduls sowie auf die Wahlpflichtteile, die die Kandidatin/ der Kandidat gewählt hat.

(2) Die Prüfungsform gemäß § 6 bis § 8 der AllgPO der Technischen Universität Berlin sowie Voraussetzungen zur Zulassung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Die/Der Modulverantwortliche ist für die Durchführung der Modulprüfung und für die Verwaltung der Teilleistungen verantwortlich. Sie/Er meldet der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung nach erfolgreichem oder erfolglosem Abschluss das Ergebnis und die Note.

(4) Alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer Modulprüfung unterliegen den gleichen Prüfungsbedingungen, wie sie in der Modulbeschreibung hinterlegt sind.

§ 7 - Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst mindestens 180 LP und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

a) Grundlagenstudium Wirtschaftsinformatik:	120 LP
Pflichtmodule im Umfang von 120 LP, im Einzelnen:	
Grundlagen (24 LP)	
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (MaWi I)	6 LP
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (MaWi II)	6 LP
Stochastik für Informatiker (MaWi III)	6 LP
Wirtschaftsprivatrecht (Recht)	6 LP
Informatik (48 LP)	
Programmieren I für Wirtschaftsinformatiker (PROG I)	6 LP
Programmieren II für Wirtschaftsinformatiker (PROG II)	6 LP
Theoretische Grundlagen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker (TheGIWinf)	6 LP
Technische Grundlagen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker (TechGIWinf)	6 LP
Softwaretechnik (SWT)	6 LP
Datenbanksysteme (DBS)	6 LP
Grundlagen des Operations Research (OR)	6 LP
Programmierpraktikum (PRA)	6 LP
Wirtschaftsinformatik (24 LP)	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik (Winf)	6 LP
Geschäftsprozesse und IT-Dienste (GPITD)	6 LP
Projektmanagement (PM)	6 LP
Anwendungssysteme (AS)	6 LP
Betriebswirtschaft (24 LP)	
Externes und internes Rechnungswesen (BWL I)	6 LP
Investition und Finanzierung (BWL II)	6 LP
Marketing und Produktionsmanagement (BWL III)	6 LP
Organisation und Innovationsmanagement (BWL IV)	6 LP

b) Wirtschaftsinformatik-Fachstudium	33-36 LP
Wahlpflichtmodule im Umfang von 21-24 LP zzgl. der 12 LP im Anwendungssystemprojekt (ASP), d.h. insgesamt 33 - 36 LP.	
c) Studium Generale	2 - 15 LP
Module im Umfang von 12 – 15 LP.	
d) Bachelorarbeit	12 LP
	<hr/>
Summe	180 LP

(2) Im Rahmen der Module des Wirtschaftsinformatik-Fachstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem wissenschaftlichen Seminar sowie dem Anwendungssystemprojekt nachzuweisen.

§ 8 - Zusatzmodule

Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen nur dann einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), wenn keine Kapazitätsbeschränkungen vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung in diesem Modul wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die bestandenen Zusatzmodule sind auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufzunehmen.

§ 9 - Wiederholung

Ein endgültig nicht bestandenenes Modul des Wahlpflichtbereichs und ein endgültig nicht bestandenenes Modul des Wahlbereichs können einmalig durch ein Modul desselben Bereichs ersetzt werden.

Die 2. Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich eine mündliche Prüfung.

§ 10 - Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung zu beantragen. Dabei hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, Themen, Betreuer und Gutachter vorzuschlagen. Das Thema muss von einer /einem Prüfungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AllgPO gestellt werden. Die Themenstellerin/der Themensteller ist in der Regel auch die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Sie/Er kann die Betreuung an eine/einen wissenschaftliche/wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, delegieren. Der Prüfungsausschuss gibt auf Vorschlag der Themenstellerin/des Themenstellers nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus, die den Abgabzeitpunkt aktenkundig macht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet bei der Vergabe des jeweiligen Themas auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann für die jeweilige Bachelorarbeit studienfachübergreifende Themen vorschlagen. Die Kandidatin/der Kandidat kann hierfür einen weiteren Betreuer vorschlagen. Eine der Betreuerinnen/einer der Betreuer muss gemäß § 3 Abs. 1 AllgPO der TU prüfungsberechtigt im jeweiligen Studiengang sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann studienbegleitend durchgeführt werden und soll den Gesamtaufwand von 360 Stunden nicht überschreiten. Sie wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Ihre Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. Die Bachelorarbeit kann erst nach Erlangen von 120 Leistungspunkten an die Kandidatin/ den Kandidaten ausgegeben werden.

(6) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf begründeten Antrag des Studierenden um bis zu zwei Monate verlängern. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung für die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat die Kandidatin/der Kandidat anzugeben, welche Quellen sie/er benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Abschlussarbeit kenntlich zu machen. Die Abschlussarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. In beiden Fällen ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache anzufertigen. Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit in drei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen, die den Abgabzeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet.

(9) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Ergebnisse der Abschlussarbeit in einem fakultätsöffentlichen Kolloquium zu verteidigen.

(10) Nach Abgabe der Arbeit und dem Vortrag nach Absatz 10 ist die jeweilige Bachelorarbeit von der Themenstellerin/ dem Themensteller (Absatz 2) zu bewerten. Eine zweite Gutachterin/ein zweiter Gutachter mit einer Qualifikation gemäß Absatz 2, Satz 3 ist zu bestellen. Die Vergabe der Note erfolgt nach § 11 abs. 2 der AllgPO TU. Kommen die beiden Gutachten zu unterschiedlichen Bewertungen, so wird wie folgt verfahren:

- Ist die Notendifferenz höchstens 1,0, so erfolgt die Benotung durch Mittelwertbildung.
- Ist die Notendifferenz größer als 1,0, so sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen, auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten unter Zuhilfenahme einer/eines weiteren Gutachterin/Gutachters. Die Note wird durch Mittelwertbildung der drei Notenfestgelegt.
- Bewertet ein Gutachter oder eine GutachterIn die Arbeit mit „nicht ausreichend“ 5,0 so ist in jedem Fall eine/ein dritte/r Gutachterin/Gutachter zu bestellen. Bewertet die dritte Gut-

achterin bzw. der dritte Gutachter die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“, ergibt sich die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden mindestens ausreichenden Bewertungen. Andernfalls lautet das Urteil „nicht bestanden“.

(11) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten oder mit „nicht bestanden“ bewertete können nur einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 8 genannten Frist nur zulässig ist, wenn die Kandidatin/ der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(12) Wird die Abschlussarbeit in Kooperation mit einer externen Einrichtung durchgeführt, so ist darauf zu achten, dass der Kandidat oder die Kandidatin nicht in themenfremde Sachzwänge ge-

rät, ggf. eine kompetente Betreuung vor Ort sichergestellt ist und die Gutachter oder Gutachterinnen Zugang zu allen Informationen haben, die für die Beurteilung der Arbeit erforderlich sind. Fragen der Inanspruchnahme von Ressourcen, der Vertraulichkeit oder der Rechte an den Arbeitsergebnissen sind durch Vereinbarung zwischen der Universität und der externen Einrichtung vor der Ausgabe der Abschlussarbeit zu klären.

§ 11 - Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anlage

Modulliste

Modulbezeichnung	Fak.	Abk.	Leistungs- umfang (LP)	Prüfungs- form	Differenzierte Bewertung mit Note
Grundlagen					
Pflichtmodule					
Mathematik I für Wirtschaftswissenschaftler	II	MaWi I	6	S	Ja
Mathematik II für Wirtschaftswissenschaftler	II	MaWi II	6	S	Ja
Stochastik für Informatiker	II	MaWi III	6	S	Ja
Wirtschaftsprivatrecht	VII	Recht	6	S	Ja
Informatik					
Pflichtmodule					
Programmieren I für Wirtschaftsinformatiker	IV	PROG I	6	S	Ja
Programmieren II für Wirtschaftsinformatiker	IV	PROG II	6	S	Ja
Softwaretechnik	IV	SWT	6	PS	Ja
Theoretische Grundlagen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker	IV	TheGIWinf	6	S	Ja
Technische Grundlagen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker	IV	TechGIWinf	6	PS	Ja
Datenbanksysteme	IV	DBS	6	PS	Ja
Grundlagen des Operations Research	VII	OR	6	S	ja
Programmierpraktikum	IV	PRA	6	PS	Ja
Wahlpflichtmodule					
Betrieb Komplexer IT-Systeme	IV	BKITS	6	S	ja
Informationsintegration	IV	II	6	PS	ja
Verteilte Systeme	IV	VS	6	PS	ja
Usability / Human Computer Interaction	IV	HCI	6	PS	ja
Entscheidungstheorie	IV	ET	6	PS	Ja
Informationsmanagement-Projekt	IV	IMPRO	6	PS	Ja
Software-as-a-Service	IV	SaaS	6	PS	Ja
Data Warehousing & Business Intelligence	IV	DW	6	PS	Ja
Datenbankpraktikum	IV	DBPRA	6	PS	Ja
Wirtschaftsinformatik					
Pflichtmodule					
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	VII	Intro	6	PS	Ja
Geschäftsprozesse und IT-Dienste	VII	GPITD	6	S	Ja
Projektmanagement	IV	PR	6	PS	Ja
Anwendungssysteme	IV	AS	6	PS	Ja
Wahlpflichtmodule					
Electronic Commerce	IV	EC	6	M	Ja
SAP Praktikum	IV	SAP	6	PS	Ja
Wirtschaftswissenschaften					
Pflichtmodule					
Externes und internes Rechnungswesen	VII	BWL I	6	S	Ja
Investition und Finanzierung	VII	BWL II	6	S	Ja
Marketing und Produktionsmanagement	VII	BWL III	6	S	Ja
Organisation und Innovationsmanagement	VII	BWL IV	6	S	Ja
Wahlpflichtmodule					
IT-Vertragsmanagement	VII	ITVM	6	PS	Ja
IT-Servicemanagement	VII	ITSM	6	PS	ja

S = schriftliche Prüfung, M = mündliche Prüfung, PS = Prüfungsäquivalente Studienleistung